

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

10. März 2009

Mitgeteilt den

11. März 2009

Protokoll Nr.

214

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Luzern** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2006 eine Gesamtrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany.

Mit Regierungsbeschluss Nr. 447 vom 16. April 2007 wurde das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der neu ausgeschiedenen Wohnzone 3 für die im Gebiet „Wis“ gelegene Parzelle Nr. 1852 sistiert, bis ein Verfügbarkeitsnachweis sowie ein Gestaltungs- und Erschliessungskonzept für die Überbauung, Erschliessung und zonenkonforme Nutzung der erwähnten Parzelle vorliegt. Dabei wurde ausgeführt, dass der Verfügbarkeitsnachweis beispielsweise in Form eines konkreten Bauprojektes erbracht werden könne.

B.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2009 teilte der Gemeindevorstand Luzern dem Amt für Raumentwicklung (ARE) mit, dass bei der Gemeinde Luzern ein Baugesuch für die Erstellung eines neuen Mehrfamilienhauses auf dem der Wohnzone 3 zugewiesenen Teil der Parzelle Nr. 1852 eingereicht worden ist. Gleichzeitig beantragte er, die Sistierung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der auf Parzelle Nr. 1852 ausgeschiedenen Wohnzone 3 aufzuheben, mit anderen Worten also, die besagte Wohnbauzone zu genehmigen. Auf Verlangen des ARE sandte die Gemeinde Luzern am 18. Februar 2009 verschiedene Pläne (Situation 1:500 vom 13. Januar 2009; Grundriss EG/Läng- und Querschnitt 1:100 vom 15. Dezember 2008/8. Januar 2009; Grundrisse 1. OG/2. OG/DG 1:100 vom 15. Dezember 2008/8. Januar 2009; Fassa-

den 1:100 vom 15. Dezember 2008/8. Januar 2009; Kanalisation und Werkleitungen 1:100 vom 15. Dezember 2008/8. Januar 2009) des eingereichten Baugesuchs nach.

C.

Die durch den geplanten Wohnhausneubau beanspruchte Fläche der Parzelle Nr. 1852 ist aus der vorliegenden Situation 1:500 vom 13. Januar 2009 ersichtlich. Aus den weiteren eingereichten Projektplänen vom 15. Dezember 2008/8. Januar 2009 geht ferner hervor, wie die Fläche überbaut und wie das neu zu erstellende Wohnhaus erschlossen werden soll.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der vorstehend beschriebenen eingereichten Unterlagen die im Regierungsbeschluss Nr. 447 vom 16. April 2007 aufgeführten Voraussetzungen (Verfügbarkeitsnachweis sowie Gestaltungs- und Erschliessungskonzept) für die Genehmigung der im Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany vom 16. Juni 2006 ausgeschiedenen Wohnzone 3 auf der Parzelle Nr. 1852 erfüllt sind. Entsprechend steht einer Genehmigung dieser Wohnzone 3 nichts mehr im Wege.

Gestützt auf Art. 49 KRG

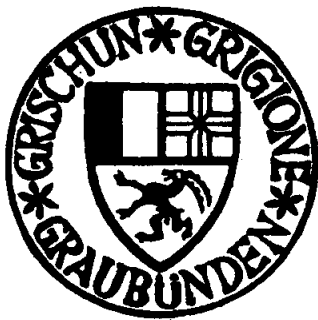
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan/Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Pany** vom 16. Juni 2006 wird (auch) bezüglich der Wohnzone 3 auf Parzelle Nr. 1852 genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Luzein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im Zonenplan/Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Pany vom 16. Juni 2006 vorzunehmen. Die Gemeinde sendet dem ARE zu diesem Zweck ihr Exemplar des vorerwähnten Planes zu.

4. Der Gemeindevorstand Luzein sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art erforderlich sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen